



Unzulässige Begriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation

Interpretation der Umsetzung des EuGH-Urteils im Fall „IP Translator“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat festgestellt, dass in Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation verwendet werden können, sofern diese Angabe „hinreichend klar und eindeutig“ ist. Zur Frage, welche dieser Begriffe in diesem Sinne klar und eindeutig genug sind, hat sich der EuGH nicht geäußert.

Klassifikationsexperten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und zahlreiche europäische Markenämter haben über diese Frage beraten und sämtliche Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation einer Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wurden fünf Begriffe dieser Klassenüberschriften für nicht hinreichend klar und eindeutig angesehen. Alle anderen Begriffe können die Anmelderinnen und Anmelder den Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen zugrunde legen.

Diese fünf Begriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation können nicht selbst im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einer Marke genannt werden:

- Klasse 07 – Maschinen
- Klasse 37 – Reparaturwesen
- Klasse 37 – Installationsarbeiten
- Klasse 40 – Materialbearbeitung
- Klasse 45 – von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse*

(Dieser Begriff ist seit dem 01.01.2023 nicht mehr Bestandteil der Klassenüberschrift der Klasse 45)*